

Satzung des gemeinnützigen Vereins Berliner Klinikclowns e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Berliner Klinikclowns. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Stärkung der Lebensfreude und Resilienz, Linderung des Leids und Unterstützung des Genesungsprozesses körperlich oder psychisch Kranker, beeinträchtigter oder akut leidender Personen, auch Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Behinderte, Opfer von Straftaten und aufgrund von Alter und Demenz eingeschränkter Senioren. Der Verein fördert die Gesundheit der Zielgruppen mit den Mitteln des Humors und der Musik im In- und Ausland als nachhaltige Möglichkeit zur Verbesserung von Kriegs-, Katastrophen-, Stress- oder sonstigen Krisensituationen und anderen schwierigen Lebenssituationen. Er unterstützt, fördert und begleitet medizinische Therapien und Maßnahmen, fördert deren Akzeptanz und informiert Kinder, Erwachsene, Senioren und Behinderte über die in solchen Umständen heilende und ressourcenstärkende Kraft des Humors und einer positiv heiteren Lebenseinstellung sowie über die ebenso heilende Kraft der Musik und deren Fähigkeit, durch rhythmisch-melodische Eindrücke, selbst bei fortgeschrittener Demenz Erinnerungen zu wecken und die Krankheit in ihrem Verlauf zu lindern.

Der Verein verbreitet die Erkenntnis über entsprechend positive Wirkungen und fördert die Berufsbildung durch Aus- und Fortbildungen von Klinikclowns, sowie Personen angrenzender Berufsgruppen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch künstlerische und pädagogische Arbeit im Klinikclownbereich. Diese gestaltet sich wie folgt:

1. Regelmäßige Besuche fachlich qualifizierter Klinikclowns in Krankenhäusern, Senioreneinrichtungen, Hospizen, pädagogischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen im In- und Ausland, um psychisch oder körperlich erkrankte Kinder und Erwachsene, auch Senioren, Geflüchtete, beeinträchtigte oder akut leidende Personen und deren Angehörige zu unterstützen und in ihrem Genesungsprozesses zu fördern, Selbstheilungsprozesse zu unterstützen, bzw. das Leiden im Sterbeprozess zu lindern, insbesondere durch das Lachen und Musik.

Individuelle Betreuung kranker, leidender und eingeschränkter Menschen durch speziell geschulte Clowns.

Bereitstellung von psychologischer und therapeutischer Unterstützung an kranke, leidende und sterbende Menschen in Kliniken, Krankenhäusern, geriatrischen Einrichtungen, Pflegeheimen, Kinderheimen, Kindergärten, Schulen, Flüchtlingsheimen, Hospizen und anderen ähnlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Angebote zur Anregung und Verbesserung der Vorstellungskraft, der Kreativität, der Erinnerungskraft, der Selbstwirksamkeit, der Kommunikationsfähigkeit sowie der Verbesserung der Stimmung von kranken und anderen leidenden Personen.

Erhöhung der Akzeptanz medizinisch und psychologisch notwendiger Therapien bei den Patienten.

2. Aufbau und Durchführung eines Qualifikationskonzeptes für die tätigen Klinikclowns im Sinne einer ganzheitlichen Gesundheitspflege. Dieses beinhaltet die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen und Supervisionen, die die medizinischen und psychologischen Hintergründe und Wirkungsweisen der künstlerischen Arbeit in den Vordergrund stellen, sowie Evaluationen der Arbeit unter künstlerischen und medizinischen Aspekten.

3. Der künstlerische und inhaltliche Austausch mit andern Klinikclowninitiativen sowie Fachverbänden zu medizinischen Schwerpunkten der Zielgruppen (bspw. Kooperation mit der Alzheimer Gesellschaft oder der dt. Krebshilfe).

4. Workshops und Ausbildung für Klinikclowns im In- und Ausland, die über die heilende und lindernde Wirkung von Humor und Musik aufklären, sowie künstlerisches und medizinisches Know how für die Arbeit mit den Zielgruppen vermitteln.

5. Inhaltlich gezielt gestaltete Workshops und Stückproduktion für Kinder zur Aufklärung über gesundheitliche Themen des Zielpublikums (z.B. Inklusion, chronische Krankheiten von Kindern, Älterwerden, Demenz, Sterben, Flucht, Resilienz).

6. Öffentlichkeitsarbeit über die Inhalte und Tätigkeiten des Vereins. Bildung eines Bewusstseins in unserer Gesellschaft über die heilende und lindernde Kraft von Humor und Musik und den medizinischen Wert der künstlerischen Arbeit der Klinikclowns. (Bspw. Kooperationen mit Krankenkassen).

7. Der Verein kann weltweit fördern. Seine Auslandstätigkeit bleibt dabei im Sinne des §51 Abs.2 Abgabenordnung strukturell auf die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit und in der Lage ist, an den Zielen des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Verein hat aktive Mitglieder (stimmberechtigt), Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt) und Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt).

2. Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

3. Die Anmeldung zum Verein als aktives Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

Fördermitglieder melden sich ohne Antrag an. Dies erfolgt durch eine formlose Mitteilung in Schriftform.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Adress- oder Email Änderung mitzuteilen. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder, im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

4. Fördermitglieder erklären sich bei Aufnahme bereit, einen jährlichen Förderbeitrag dem Verein zu Gute kommen zu lassen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Es findet unter ihnen eine Aufgabenverteilung statt.

3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen gemeinsam.
4. Zum Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer anstellen.
10. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
11. Der Vorstand kann über Beträge bis zu 5000 Euro selbständig entscheiden. Bei größeren Beträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
12. Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

§10 Beirat

1. Es besteht die Möglichkeit, dass dem Vorstand ein Beirat von mindestens einem und höchstens 5 Mitgliedern zur Seite gestellt wird. Mitglieder des Beirats müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen Erfahrungen als Klinikclown oder in einem angrenzenden Bereich der Klinikclownerie aufweisen.
2. Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
4. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder.

§11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand und/oder, soweit vorhanden, die Geschäftsführung gibt den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $[\frac{1}{3}]$ der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Berlin, den 8.4.2019